# I. Strafprozeßordnung

Vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 322 ff.)

#### Erstes Buch

### Allgemeine Bestimmungen

## Erster Abschnitt Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

### Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit.

8i

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

### Verbindung zusammenhängender Sachen.

82

- (1) Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.
- (2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

### Der Zusammenhang.

§ 3

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder